

Chamoson

KOMMUNALES REGLEMENT ÜBER KURTAXEN UND BEHERBERGUNGSABGABEN

Die Urversammlung der Gemeinde Chamoson,
Unter Hinweis auf Artikel 75, 78 Abs. 3 und 79 Ziffern 2 und 3 der Kantonsverfassung;

Unter Hinweis auf Artikel 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5.
Februar 2004;

Unter Hinweis auf das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996;

Unter Hinweis auf die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember
2014;

Unter Hinweis auf die Leitlinien für den Tourismus, die vom Gemeinderat am 12. Februar
2019 bestätigt wurden und den touristischen Richtplan der Gemeinde Chamoson, die in
Zusammenarbeit mit den lokalen touristischen, wirtschaftlichen und kulturellen Vertretern
erarbeitet wurden,

Beschliesst auf Vorschlag des Gemeinderats

Kapitel 1: KURTAXEN

Artikel 1 Prinzip und Zweckbestimmung

¹ Die Gemeinde Chamoson erhebt eine Kurtaxe (KT).

² Die Einnahmen aus der Taxe müssen im Interesse der Taxpflichtigen verwendet werden.

Sie trägt insbesondere bei zur Finanzierung:

- des Betriebs eines Informations- und Buchungsdienstes;
- der lokalen Freizeitgestaltung;
- der Erstellung und des Betriebs von touristischen, kulturellen und sportlichen Einrichtungen.

³ Sie darf nicht für die Tourismusförderung oder zur Finanzierung der ordentlichen Aufgaben der Gemeinde verwendet werden.

Artikel 2 Taxpflichtige

¹ Taxpflichtig sind Gäste, die in der Gemeinde Chamoson übernachten, ohne dort wohnhaft zu sein.

² Wer taxpflichtige Personen beherbergt, ist dafür verantwortlich, dass die Kurtaxe von diesen eingezogen und an die Erhebungsstelle abgeführt wird, andernfalls haftet er persönlich für die Zahlung der Kurtaxe.

Artikel 3 Befreiung

Von der Kurtaxe befreit sind:

- a) Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Chamoson.
- b) Personen, die ein Familienmitglied besuchen, das nicht taxpflichtig ist. Als Familienmitglied gilt jede Person, die zur Verwandtschaft der Grosseltern gehört sowie der Ehepartner.
- c) Kinder unter 6 Jahren.
- d) Schüler, Auszubildende sowie Studenten, die während der Schulzeit eine durch den Staat Wallis anerkannte und subventionierte Bildungseinrichtung besuchen.

- e) Patienten und Bewohner von Krankenhäusern, Altersheimen, Behinderteneinrichtungen oder Einrichtungen mit sozialem Charakter, die vom Staat Wallis anerkannt sind.
- f) Personen, die in der Armee oder im Zivilschutz tätig sind, Feuerwehrleute oder Ähnliches, wenn sie sich im Dienst befinden.
- g) Personen, die eine Aktivität ausüben, die von der Bewegung Jugend und Sport anerkannt und subventioniert wird.

Artikel 4 Art der Erhebung

- ¹ Die Kurtaxe wird pro Übernachtung erhoben.
- ² Der taxpflichtige Eigentümer, der die Wohnung selbst bewohnt und der Nutzer dieser Wohnung, wie z. B. der Langzeitmieter, zahlen die Taxe als Jahrespauschale.
- ³ Gewerblich vermietete Ferienunterkünfte wie Hotels, B&B, Gästezimmer, qualifizierte Touristenresidenzen und Unternehmen für organisierte Unterkünfte sind von der Pauschalierung nicht betroffen.
- ⁴ Wenn der pauschal taxierte Eigentümer einer Zweitwohnung diese gelegentlich vermietet, ist er berechtigt, von seinen Mietern die ihm zustehende Tageskurtaxe einzukassieren. In diesem Fall ist er jedoch verpflichtet, der Erhebungsstelle die Übernachtungen für statistische Zwecke zu melden.

Artikel 5 Betrag

- ¹ Die Höhe der Kurtaxe pro Person und Übernachtung wird nach den folgenden Unterbringungskategorien festgelegt auf:
 - a) Hotels, Pensionen, Ferienunterkünfte, Gästezimmer Fr. 2.50.
 - b) Campingplätze, Wohnmobile Fr 2.-.
 - c) Pension, Lager, Gruppenunterkunft Fr. 1.50
- ² Für Kinder zwischen 6 und 16 Jahren wird die Taxe um die Hälfte reduziert.

Artikel 6 Jahrespauschale für Zweitwohnsitze, die nicht oder nur gelegentlich vermietet werden

- ¹ Die Jahrespauschale wird pro Objekt und abhängig von dessen Grösse festgelegt.
- ² Sie wird auf der Grundlage der Kurtaxe von Fr. 2.50 und der durchschnittlichen Belegung von 50 Tagen der entsprechenden Unterkunfts-kategorie festgelegt (1 Einheit = Fr. 125.-).

a) Studio, 1- oder 1,5-Zimmer-Wohnung (1.5 Einheiten)	Fr. 187.50.-
b) 2 - 2,5-Zimmer-Wohnung (2 Einheiten)	Fr. 250.-
c) 3 - 3,5-Zimmer-Wohnung (3 Einheiten)	Fr. 375.-
d) 4 - 4,5-Zimmer-Wohnung (4 Einheiten)	Fr. 500.-
e) 5 - 5,5-Zimmer-Wohnung (5 Einheiten)	Fr. 625.-
f) Wohnung mit 6 oder mehr Zimmern (6 Einheiten)	Fr. 750.-
- ~~³ In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Ausnahmen von der pauschalen Abrechnung vorsehen und eine Abrechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Übernachtungen genehmigen.~~
- ⁴ Die Anzahl der Zimmer einer Wohnung wird von der Gemeinde auf der Grundlage des Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) festgelegt. Bei unzureichenden Angaben oder Streitigkeiten ist der Eigentümer verpflichtet, der Gemeinde die Pläne seines Objekts zur Verfügung zu stellen und ihr zu erlauben, das Haus zu besichtigen.

Kapitel 2: BEHERBERGUNGSABGABEN

Artikel 7 Prinzip und Zweckbestimmung

¹ Die Gemeinde Chamoson erhebt eine Beherbergungsabgabe.

² Die Beherbergungsabgabe dient zur Finanzierung der Tourismusförderung.

Artikel 8 Abgabepflichtige

¹ Der Beherbergungsabgabe unterliegen alle Unterkunftsanbieter, welche Gäste, die der Kurtaxe unterliegen, gegen Entgelt beherbergen.

² Wer seine Wohnung nicht vermietet, muss die Erhebungsstelle darüber informieren.

Artikel 9 Art der Erhebung

¹ Die Beherbergungsabgabe wird pro Übernachtung erhoben.

² Der abgabepflichtige Eigentümer und der Nutzer des Wohnobjektes, die dieses neben der Eigennutzung auch gelegentlich vermieten, zahlen die Beherbergungsabgabe in Form einer Pauschale.

Artikel 10 Betrag

¹ Die Abgabe beträgt Fr. 0.50.

² Sie wird um die Hälfte reduziert:

a) für Kinder zwischen 6 und 16 Jahren,

b) für Gäste, auf die Artikel 20 des Gesetzes über den Tourismus Anwendung findet,

c) für Gruppenunterkünfte und Campingplätze.

Artikel 11 Jahrespauschale für Ferienwohnungen, die nur gelegentlich oder langfristig vermietet werden

¹ Die Jahrespauschale wird pro Objekt und abhängig von dessen Grösse festgelegt.

² Sie wird auf der Grundlage der Höhe der Beherbergungsabgabe und der durchschnittlichen Übernachtungszahl von 50 Tagen in der entsprechenden Beherbergungskategorie berechnet (Basisfaktor = Fr. 25.-):

a) Studio, 1- oder 1,5-Zimmer-Wohnung (1.5 Einheiten)	Fr.	37.50
b) 2 - 2,5-Zimmer-Wohnung (2 Einheiten)	Fr.	50.-
c) 3 - 3,5-Zimmer-Wohnung (3 Einheiten)	Fr.	75.-
d) 4 - 4,5-Zimmer-Wohnung (4 Einheiten)	Fr.	100.-
e) 5 - 5,5-Zimmer-Wohnung (5 Einheiten)	Fr.	125.-
f) Wohnung mit 6 oder mehr Zimmern (6 Einheiten)	Fr.	150.-

Kapitel 3: ERHEBUNG

Artikel 12 Erhebungsstelle

Das Einziehen der Kurtaxe (KT) und der Beherbergungsabgabe (BA) erfolgt durch die Gemeinde, die diese Aufgabe auch an eine dritte Stelle delegieren kann. In diesem Fall gelten die Bestimmungen von Artikel 14 TourG über die Aufsicht.

Artikel 13 Erhebung

¹ Der Erhebungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Pauschalsteuer wird jährlich in Rechnung gestellt.

Artikel 14 Zahlung

¹ Die fälligen Abgaben müssen gleichzeitig mit der Übermittlung der Übernachtungsabrechnung oder innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung

bezahlt werden.

² Die Übermittlung der Übernachtungsabrechnung (Meldeschein oder anderer Nachweis) muss in jedem Fall spätestens bis zum 10. Mai für die Wintersaison und bis zum 10. November für die Sommersaison erfolgen.

³ Bei Nichtbezahlung innerhalb der gesetzten Frist werden zusätzlich Mahnkosten, Betreibungsgebühren und Verzugszinsen ab Fälligkeit in Rechnung gestellt.

Artikel 15 Amtliche Veranlagung

¹ Gibt der Schuldner einer Abgabe die für die Veranlagung erforderlichen Angaben nicht bekannt oder zahlt er den Abgabebetrag nicht rechtzeitig ein, so nimmt der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung eine amtliche Veranlagung vor. Diese Veranlagung ist gleichbedeutend mit einem vollstreckbaren Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

² Die amtliche Veranlagung muss die tatsächliche Situation des amtlich veranlagten Schuldners so genau wie möglich widerspiegeln.

Kapitel 4: SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 16 Verweis auf gesetzliche Grundlagen

Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus sowie die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus gelten ergänzend zum vorliegenden Reglement.

Artikel 17 Inkrafttreten

Der Gemeinderat legt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements auf den 1. Januar 2023 fest.

So beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Chamoson in der Sitzung vom 30. August 2022.

So verabschiedet von der Urversammlung der Gemeinde Chamoson am 16. November 2022.

So anerkannt vom Staatsrat am 01.03.2023.

Gemeinde Chamoson

(Unterschrift +Stempel)

(Logo)

2023.00795

Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat

Entscheid

Unter Hinweis auf den Antrag der Gemeinde Chamoson vom 16. Dezember 2022 auf Genehmigung des kommunalen Reglements über Kurtaxen und Beherbergungsabgaben;

unter Hinweis auf Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GemG) vom 5. Februar 2004;

unter Hinweis auf Artikel 88 des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG);

unter Hinweis auf die Konsultation der betroffenen Parteien;

unter Hinweis auf die verschiedenen Dokumente, in denen die kommunalen Leitlinien für die lokale Tourismuspolitik dargelegt werden;

unter Hinweis auf die Vorankündigung der Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation vom 13. Januar 2023;

Auf Vorschlag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport

entscheidet

der Staatsrat,

das kommunale Reglement über die Kurtaxen und Beherbergungsabgaben der Gemeinde Chamoson, wie es von der Gemeindeversammlung am 16. November 2022 genehmigt wurde, unter Vorbehalt der folgenden Änderung zu genehmigen:

Artikel 6 Absatz 3 wird gestrichen: ~~«In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Ausnahmen von der pauschalen Abrechnung vorsehen und eine Abrechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Übernachtungen genehmigen.»~~

Sitzung vom - 1. März 2023

Gebühren: Fr. 200.--

Gesundheitsstempel: Fr. 8.--

Im Namen des Staatsrats

Der Präsident

(Unterschrift)

Roberto Schmidt

(Siegel)

Die Kanzlerin

(Unterschrift)

Monique Albrecht

Verteiler: 5 Auszüge DSIS (Stempel)

1 Auszug DWTI

1 Auszug FI